

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PICHL BEI WELS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 09.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Kanalgebührenordnung gemäß des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 09. Dezember 2025, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage (im Folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes (im Folgenden Eigentümer genannt).
- (3) Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 EUR 32,63.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 4.895,00. Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt EUR 4.895,00.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschlüge gemäß § 4 Abs. 7 und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- (2) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergebührt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in

diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.

- (4) Wintergärten im Sinne des § 2 Ziff. 30 Oö. Bau TG 2013, werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.
- (5) Angeschlossene Freiflächen, welche für Waschplätze für Lkws, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte, Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen und Manipulationsflächen ausgebildet sind, werden in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:
 1. Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien und Schwimmbäder im Freien.
 2. die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
 3. Garagen und Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern diese über einen unmittelbaren Wasserleitungs- und Kanalanschluss verfügen, werden vergebührt.
 4. Nebenräume in Erdgeschossen, die außerhalb des Wohnungsverbandes liegen und Zwecke wie Kellerräume erfüllen (wie. z.B. Heizräume, Holzlagerräume, Tankräume etc.), und über keinen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, nicht Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, werden nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
- (7) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:
 1. Für alle Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.
 2. Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
 3. Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
 4. Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
 5. Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
 6. Bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die Wohnzwecken dienen.
 7. Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
 8. Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs 2 zu entrichten.

§ 4

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 bis 7 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur in dem Ausmaß zu entrichten, in welchen die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (4) Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Pichl bei Wels schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Vorauszahlung der Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Eigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Eigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Kanalisationsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr beträgt EUR 5,73 pro Kubikmeter aus der gemeindeeigenen oder jeder anderen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, welches in den Kanal abgeleitet wird.

Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr nach ermittelten Einwohneregleichwerten, beträgt EUR 118,26 pro Einwohneregleichwert

- (1) Bebaute Grundstücke

Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

1. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Mindestgebühr pro Anschluss in Höhe von 20 m³ pro Jahr festgesetzt.
2. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben.
3. Die Abrechnung der über das Ausmaß der Mindestgebühr hinausgehenden m³ (Mehrverbrauch) erfolgt lt. Wasserzähler mit der jährlich festgesetzten Kanalbenützungsg Gebühr.
4. Sollte aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich sein, wird der Wasserverbrauch nach der Anzahl der Personen, die am 1. Oktober der Abrechnungsperiode eines jeden Jahres in dieser Liegenschaft ihren ständigen Aufenthalt haben, berechnet. Pro Person und Tag werden 130 L Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge wird sodann mit dem jährlichen Tarif verrechnet.
5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
6. Für Fleischhauereien und Schlachtbetriebe erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr auf Grundlage einer gesonderten Schmutzfrachtberechnung. Die Schmutzfracht wird unter Berücksichtigung der jährlichen Schlachtzahlen sowie des Umfangs und der Wirksamkeit etwaiger Vorfilterungsmaßnahmen ermittelt. Die sich daraus ergebende Abwassermenge wird mit den jeweils für das betreffende Jahr gültigen Gebühren für die Einwohnergleichwerte verrechnet. Die Betriebe haben der Marktgemeinde jährlich bis spätestens 31. Jänner die relevanten Daten zur Schmutzfrachtberechnung vollständig und unaufgefordert bekanntzugeben.
7. Schwimmbadbefüllungen sowie jede Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitungsanlage zur privaten und/oder gewerblichen Nutzung werden mit Wasser- und Kanalgebühren (lt. gültiger Gebührenordnung) belegt.

(2) Unbebaute Grundstücke (pro Parzelle)

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsg Gebühr in Höhe von 20 m³ pro Parzelle erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

1. Der Abgabenspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(2) Kanalbenützungsg Gebühr

1. Der Abgabenspruch hinsichtlich der Benützungsg Gebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Inanspruchnahme erstmals möglich war und in weiterer Folge mit dem Ersten des jeweiligen Monats.
2. Die Kanalbenützungsg Grundgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar - 1. Vierteljahr, 15. Mai - 2. Vierteljahr, 15. August - 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres - 4. Vierteljahr zu entrichten.
3. Die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar - 1. Vierteljahr, 15. Mai - 2. Vierteljahr, 15. August - 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres - 4. Vierteljahr zu entrichten.

4. Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres werden in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch bei der einmaligen Ablesung und aus der Verdoppelung des Verbrauches für den Referenzzeitraum 1. Oktober - 1. April unter Berücksichtigung der geleisteten Pauschalbeiträge vorgeschrieben.
 5. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgrundgebühr und verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (3) Bereitstellungsgebühr
1. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
 2. Diese Verpflichtung endet mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
 3. Erfolgt die Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
 4. Die Bereitstellungsgebühr ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
 5. Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Benützungsgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindegemeindeamt Pichl bei Wels schriftlich zu melden. Erfolgt die Anzeige durch die Eigentümer nicht oder verspätet, so entsteht der Abgabensanspruch zur Neuberechnung der Benützungsgebühren erst mit Kenntnis durch die Marktgemeinde Pichl bei Wels.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter gleicherweise.

§ 9

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer enthalten.

§ 10

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Pichl bei Wels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 22. Mai 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Seemann